

## Sonderinfo

Juni 2012

### Baustellenmeldungen

Seit 1. April 2012 müssen **Baustellenmeldungen und Vorankündigungen** nicht nur an das **zuständige Arbeitsinspektorat** sondern auch an die **Bauarbeiter-Urlaubs- & Abfertigungskasse (BUAK)** getätigten werden. Die BUAK hat gemeinsam mit dem Arbeitsinspektorat und dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine Webapplikation unter [www.buak.at](http://www.buak.at) zur Bekanntgabe von Baustellenmeldungen entwickelt, um den Meldeverpflichtungen elektronisch nachkommen zu können. Über den Link Baustellenmeldung kann sich jeder Bauunternehmer kostenlos registrieren lassen. Nach der Registrierung können die Meldungen elektronisch ausgefüllt und eingereicht werden. Damit ist die **Meldeverpflichtung gegenüber beiden Institutionen erfüllt**. Wird die Meldung nicht in elektronischer Form vorgenommen, so hat die Meldung sowohl an die Arbeitsinspektion als auch an die BUAK zu erfolgen.

The screenshot displays the e-BUAK website interface. On the left, the homepage features the BUAK logo, navigation links like 'Unsere Leistungen', 'Meldeverfahren', and 'Zuschlagsentrichtung durch Beschäftigerinnen'. In the center, there's a banner with two workers on a construction site and the text 'BUAK – IHR SERVICE AM BAU'. Below it, a 'HOME' menu includes 'SUCHE', 'KONTAKT', 'HILFE', and 'FAQ'S'. A 'AKTUELLES' section lists news items such as 'Einrichtung einer Baustellendatenbank' and 'Direkte Zuschlagsentrichtung durch Beschäftigerinnen'. On the right, a login form for 'Standardansicht' and 'Sehbehinderung' is shown, along with icons for 'BAUSTELLEMELDUNG', 'BETRIEBSVORSORGEKASSE', 'KURSE UND SCHULUNGEN', 'GUTEN TAG – MERHABA – DOBAR DAN – DZIEN DOBRY!', and 'RÜCKKUFSERVICE'.

Folgende Meldeverpflichtungen in Zusammenhang mit Baustellen können von **Arbeitgebern und Bauherren** nun elektronisch getätigten werden:

1. **Baustellenmeldung/Baubeginnsanzeige:** **Arbeitgeber** sind gemäß § 97 Abs 1 und Abs 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und § 3 Abs 1 BauarbeiterSchutzverordnung (BauV) verpflichtet, Baustellen, die die Dauer von **fünf Arbeitstagen überschreiten, eine Woche vor Arbeitsbeginn** anzugeben. Die Arbeiten dürfen erst nach erfolgter Meldung begonnen werden. Meldepflichtig ist das erste Unternehmen, welches Arbeiten auf der Baustelle ausführt, die länger als fünf Arbeitstage dauern.

Gem. § 3 Abs 3 BauV hat die Meldung folgende Angaben zu enthalten:

- die genaue Lage der Baustelle
- den Zeitpunkt des Arbeitsbeginnes
- Art und Umfang der Arbeiten
- die voraussichtliche Zahl der Beschäftigten und
- den Namen der vorgesehenen Aufsichtsperson

Von der Meldepflicht **befreit** sind Arbeiten, die **im Gebäude** ausgeführt werden und den Gruppen

- Glaser-
- **Maler-**
- **Anstreicher-**
- Fliesenleger-
- Estrich-
- Isolier-
- **Gas-**
- **Wasser-**
- **Heizungs-**
- **Lüftungs- und**
- **Elektroinstallationsarbeiten**

zuzuordnen sind.

2. **Meldung von Arbeiten mit besonderen Gefahren** gem. § 97 Abs 6 ASchG und § 3 Abs 5 BauV: Auch wenn die Baustellenmeldung von einem anderen Unternehmen bereits erfolgt ist, müssen in jedem Fall folgende Arbeiten – sofern diese länger als fünf Arbeitstage dauern – gemeldet werden:

- Arbeiten in Behältern, Gruben, Schächten, Kanälen oder Rohrleitungen
- Arbeiten bei denen Bleistaub frei wird
- Sandstrahlarbeiten
- Arbeiten auf Dächern, bei denen die Absturzhöhe mehr als 5,00 m beträgt

3. **Meldungen von Asbestarbeiten** gem. § 97 Abs 7 ASchG und § 22 Abs 1 Grenzwerteverordnung (GKV): Sofern Arbeitnehmer Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder sein können, ist der Ort, der Beginn und die Dauer der Arbeiten sowie alle weiteren Angaben nach § 13 GKV dem Arbeitsinspektorat schriftlich zu melden. Sofern es sich um Bauarbeiten im Sinne des § 2 BauV handelt, ist auch eine vorgesehene Aufsichtsperson zu melden.

4. **Vorankündigungen** gemäß § 6 Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG): Bauherren – oder sofern vorhanden der Projektleiter – müssen dem Arbeitsinspektorat eine Vorankündigung spätestens **zwei Wochen vor Arbeitsbeginn** übermitteln. Eine Vorankündigung ist jedoch nur erforderlich, wenn die Dauer der Arbeiten **mehr als 30 Arbeitstage überschreitet** und (kumulativ) auf denen **mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt** werden, oder deren Umfang **500 Personentage überschreitet**. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und muss bei Änderungen angepasst werden. Es sind alle Unternehmen einzutragen, die auf der Baustelle tätig sind – daher auch Sub- bzw. Sub-Sub-Unternehmen. Die Vorankündigung muss beinhalten:

- Datum der Erstellung
- genauer Standort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn/Projektleiters/Baustellenkoordinators
- Angaben über die Art des Bauwerks
- Angaben über den voraussichtlichen Beginn der Arbeiten und deren voraussichtliche Dauer
- Angaben über die voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Angaben über die Zahl der dort tätigen Unternehmen und Selbständigen
- Angabe der zu diesem Zeitpunkt bereits beauftragten Unternehmen